



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 5/4. April 2020

Bleiben Sie daheim und bleiben Sie gesund

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Altenburger Landes,



dass ich heute diese Worte an Sie richte, hätte ich niemals zu träumen gewagt. Eine Pandemie solchen Ausmaßes in Deutschland und in weiten Teilen unserer Welt war für mich bisher unvorstellbar. Seit zwei Wochen hat sich unser Leben grundlegend verändert. Schulen, Kitas, Freizeiteinrichtungen, Spielplätze, Sportanlagen, Betriebe, Geschäfte und viele weitere Einrichtungen des öffentlichen Lebens sind bundesweit geschlossen. Experten sehen darin das einzig wirkungsvolle Mittel, die Menschen „auseinanderzubringen“, deren soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, um so weitere Ansteckungen zu verhindern und die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen.

Wir sind bisher im Altenburger Land was die Zahl der Infizierten anbetrifft im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland relativ glimpflich davongekommen, wenn ich das so sagen darf. Meine große Hoffnung ist, dass dies auch so bleibt und deshalb bitte ich Sie: Bleiben Sie zu Hause, wann immer Ihnen das möglich ist, halten Sie bitte Abstand zu anderen und vermeiden Sie so viele soziale Kontakte wie möglich. Ich weiß sehr gut, wie schwer das ist. Ich selbst vermisse derzeit vor allem das Beisammensein mit meinen Kindern, Enkeln und Freunden sehr, stehe als Landrat mit vielen meiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kollegen und Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Politik größtenteils nur telefonisch in Verbindung.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Kreisverwaltung alles tut, um die Bürgerinnen und Bürger des Altenburger Landes bestmöglich zu schützen. Seit dem 16. März arbeitet ein 15-köpfiger Krisenstab, dem Fachleute u. a. aus den Bereichen Gesundheit, Brand- und Katastrophenschutz, IT, Ordnung und Sicherheit angehören und der alle für den Landkreis erforderliche Maßnahmen koordiniert. Unterstützt wird dieser Stab von vielen weiteren Mitarbeitern



Es ist Frühling im Altenburger Land.

aus den Fachdiensten unserer Verwaltung. Sie alle leisten Vorbildliches, arbeiten zum Teil weit über der Belastungsgrenze.

Sehr froh bin ich, dass wir ein so leistungsstarkes kommunales Klinikum im Altenburger Land haben, das für den Fall der Fälle gut gerüstet ist, einen separaten Bettenbereich und eine durchaus beruhigende Anzahl an Beatmungsplätzen für Corona-Patienten bereithält.

Meine Gedanken sind in diesen Tagen auch bei vielen Gewerbetreibenden im Altenburger Land, die aufgrund der Verordnungen ihren Betrieb

entweder nur eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten können, ihr Geschäft auf unbestimmte Zeit schließen mussten. Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Rettungspaket beschlossen und ich kann nur hoffen, dass die wirtschaftlichen Hilfen auch zeitnah bei den betreffenden Unternehmen ankommen.

Wir alle müssen jetzt zusammenhalten, solidarisch miteinander umgehen, stark sein. Wir werden diese Krise meistern!

Ich danke allen, die sich im Job, in der Familie, im Ehrenamt – in welcher Form auch

immer – für unser Altenburger Land engagieren. Es sind so viele: Die Polizei und die Feuerwehr. Das Personal in der Pflege und im Gesundheitswesen. Die Kassiererinnen im Supermarkt. Die Eltern, die im Homeoffice die Kinderbetreuung managen. Die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst des Landkreises, der Städte und Gemeinden. Die „Nachbarschaftshelfer“. Und viele andere.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
Landrat Uwe Melzer

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Kunden,

auch in schwierigen Zeiten sind wir für Sie da. Nachfolgend informieren wir Sie daher über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Geänderte Öffnungszeiten: Unsere Filialen in Meuselwitz, Gößnitz und Nobitz bleiben vorerst geschlossen. Die SB-Technik steht uneingeschränkt zur Verfügung. Aktuell gelten folgende Öffnungszeiten für unsere Filialen in Altenburg und Schmöln:

Montag und Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 8:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 – 12:00 Uhr

Unser KundenServiceCenter ist Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr unter 034491/680 erreichbar.

Liquiditätshilfe für unsere Firmenkunden:

Für die Beantragung einer Liquiditätshilfe stehen wir gern zur Verfügung.

Aktuelle Hinweise Corona

Bitte bleiben Sie gesund.

Öffentliche Bekanntmachung

KT-Beschluss Nr. 58 vom 5. Februar 2020

1. Änderungssatzung zur Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) in seiner Sitzung am 05.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:
„1. Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte

von Senioren den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten grundsätzlich vor einem Beschluss über eine Angelegenheit, die überwiegend Senioren betrifft, an.“

2. Die Seniorenbeiräte des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht.
3. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter werden auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 112 i. V. m. § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gewählt.“

Artikel 2

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Der Kreistag hört entsprechend § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte

von Senioren den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten grundsätzlich vor einem Beschluss über eine Angelegenheit, die überwiegend Senioren betrifft, an.“

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 entfällt.

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:
„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Artikel 5

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, den 21. Februar 2020

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Dienstag, 21. April 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Genehmigung der Nieder-

schrift über Sitzung 17.3.2020
Unterbrechung der Sitzung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

4. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen >250.000,00 Euro, HB-B 048-2019-11 Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, Los 11 – Sanitär- und Heizungsinstallation

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter: www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Auswahl Ausschreibungen:
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: SB-B 017-2020
Erneuerung K 227 Kleintreppen-Pahna, 3. BA Fockendorf Neue Welt bis OE Pahna, Gemeinschaftsmaßnahme, Straßenbau

und Trinkwasserleitung
HB-B 053-2019-7 Sanierung Sporthalle der Grund- und Regelschule Rositz, Los 7 - Malerarbeiten

Offenes Verfahren nach VOB/A: HB-B 033-2019

Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung Los 14 – Wärmetechnik/Heizung; Los 16 – Sprühnebellöschanlage; Los 24 – Raumlufttechnische Anlagen

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** hat in seiner 5. Sitzung am **16. März 2020** folgenden **Beschluss Nr. 9** gefasst:

Die Werkleitung wird beauftragt, einen Leasingvertrag für das kommunale Geräteträgerfahrzeug vom Typ UNIMOG U423 über 48 Monate Laufzeit und einer monatlichen Leasingrate von 2.351,08 EUR (brutto) mit der Firma Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Unimog - Generalvertre-

ter, Hans-Grade-Str. 2, 04509 Wiedemar, zum Termin 08.08.2020 abzuschließen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** hat in seiner 10. Sitzung am **17. März 2020** folgenden **Beschluss Nr. 26** gefasst:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Los 4.1 - Abbruch Mauerwerk und Beton zum Bauvorhaben Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600

Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung der Firma MNK Bauservice GmbH, Geschäftsführer Herrn Karen Markarjan, Neumühler Straße 39, 19057 Schwerin, auf das Angebot vom 14.02.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 262.897,51 Euro inkl. 5 % Nachlass ohne Bedingungen zu erteilen.

Uwe Melzer
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg
www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF)
Telefon: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten:

Luise Kruschke (LK)
Telefon: 03447 586-273
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

altenburgerland.de
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land, Datenschutzbeauftragter, Telefon: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942
Anzeigenverkauf:

Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche
Telefon: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Werkausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** findet am **Montag, 6. April 2020 um 17 Uhr** im Dienstleistungsbetrieb, 04603 Nobitz, OT Mockern, Weststraße 8, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

2. Beschluss zur Vergabe „In-situ-Stabilisierung der Deponie Schmölln durch Optimierung des Gasfassungssystems und Errichtung der Schwachgasbehandlungsanlage“ (Los 1)

3. Beschluss zur Vergabe „In-situ-Stabilisierung der Deponie Altenburg durch Optimierung des Gasfassungssystems und Errichtung der Schwachgasbehandlungsanlage“ (Los 2)

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des **Kreisausschusses** findet am **Montag, dem 6. April 2020 um 16 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung vom 03.02.2020
3. Vergabe einer Vermessungsleistung im Rahmen einer frei-

beruflichen Tätigkeit >25.000 Euro für die Kreisstraße 530 zwischen Großstechau und Ingramsdorf

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

4. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen >50.000 Euro, Erweiterung Microsoft Enterprise-Agreement-Vertrag, Microsoft-Office-Lizenzen für das Landratsamt Altenburger Land

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes
„Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 25. April 2020 und Samstag, 16. Mai.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 25. April ist am

15. April 2020.

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Die Allgemeinverfügungen vom 16. März 2020 zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, vom 16. März 2020 zur Regelung von Veranstaltungen und vom 17. März 2020 zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen werden aufgehoben.

II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen

1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebsurlaubspflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.

2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafés ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;s
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern; Mehrgenerationenhäuser;

- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseure und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen

des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt. Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Fortsetzung auf Seite 4

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Fortsetzung von Seite 3

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMSGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt. Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

5. Betretungsverbote für Werkstätten

für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten, sind untersagt.

6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe); ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Einglie-

derungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;

- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
- Hochschulen;
- Frauenhäuser;
- Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 5 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG

Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit

Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines COVID-19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektiönsichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMSGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgeführten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

19. März 2020

Uwe Melzer Dienstsiegelabdruck
Landrat

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung
 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen: Die Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 wird wie folgt **geändert**:

1. Ziffer III.1 erhält folgende Fassung:

„Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden – einschließlich Internate – und Ferienlager) sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden bis zum 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebslaubnispflichtige stationäre Einrichtungen in der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.“

2. Ziffer IV.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.“

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Straf- und Bußgeldvorschrift der §§ 73 Absatz 1a Nr. 6 und 75 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 19. Aprils 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg erhoben werden.

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

21. März 2020

Uwe Melzer Dienstsiegel-
 Landrat abdruck

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der
derzeit geltenden Fassung

Hier: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altenburger Land vom 19. März 2020, zuletzt geändert am 21. März 2020 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

§1 Außerkräfttreten

Die Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 27. März 2020 aufgehoben.

Uwe Melzer Dienstsiegel-
 Landrat abdruck

Amtliche Bekanntmachung
Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-
Pandemie (Corona EindämmungsVO)
Vom 24. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) und § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustV0) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§1 Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§2 Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, die Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiterhin möglich.

§3 Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Arbeitsschutzes sowie wirksame Schutzvorschriften für Mitarbeiter, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§4 Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt. Die Aufgaben der nach dem Infektionsschutzge-

setz und der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§5 Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§6 Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§8 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 24. März 2020

Heike Werner,
 Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmBnVO–)

Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. 1 S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der

Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m

Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafes, einschließlich Eiscafes, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. 1 S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. 1 S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,

15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

Fortsetzung auf Seite 7

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO –)

Vom 26. März 2020

Fortsetzung von Seite 6

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
 2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.
- (4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.
- (5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
- (6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§7

Schließung von Gastronomiebetrieben

- (1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.
- (2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.
- (3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.
- (4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsleistungspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungs-

hilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

- (2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
- (3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

- (1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.
- (2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.
- (3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.
- (4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

- (1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.
- (2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die
 1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten, sind untersagt.

§11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

- (1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:
 1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebsleistungspflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
 2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
 3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem

- Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
 5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
 6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
 7. Gaststätten,
 8. Beherbergungsbetriebe,
 9. Blutspendetermine,
 10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.
- (2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.
- (3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.
- (4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

- (1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Fortsetzung auf Seite 8

Amtliche Bekanntmachung

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO–)

Vom 26. März 2020

Fortsetzung von Seite 7

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamts vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektions-

schutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 26. März 2020

Heike Werner,
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

NICHTAMTLICHER TEIL

Volkshochschule daheim

Altenburg. Seit Mitte März ist die Volkshochschule Altenburger Land aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Da seitdem keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können, baut die Bildungseinrichtung nun ihre Online-Angebote aus.

So hat die Vhs einen Online-Vortrag zur historischen Verbreitung von Seuchen in Mitteldeutschland auf die Beine gestellt. Als Referent konnte der Historiker Dr. Hans-Joachim Kessler gewonnen werden. Der Vortrag, der in Zusammenarbeit mit Altenburg TV produziert wurde, ist ab Dienstag, den 7. April, 18 Uhr, über die Webseite der Volkshochschule kostenfrei verfügbar. Im Rahmen der deutschlandweiten VHS-Reihe „Smart Democracy“ zu Digitalisierung und Gesellschaftspolitik bietet die Volkshochschule am 21. April, 19 Uhr, das entgeltfreie Webinar „Mit Messer und Gabel das Klima retten? Wie unsere Ernährung die Umwelt beeinflusst“ als Live-Stream an. Es referieren Stephanie Wunder vom Ecologic Institut und Tanja Dräger de



Viele Internet-Kurse werden über die vhs.cloud angeboten – das Online-Netzwerk der Volkshochschulen in Deutschland. Screenshot: Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.

Teran von WWF Deutschland. Zum Online-Angebot gehört ebenfalls das kaufmännische Weiterbildungsprogramm „Xpert Business“. Mit diesem bundeseinheitlichen Kurs- und Zertifikatssystem können Interessierte fundierte kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen vom Einstieg bis zum Hochschulniveau erwerben. Die Veranstaltungen finden als Webinare statt, der Einstieg in die einzelnen Kursbausteine ist jederzeit möglich. Nähere Informationen gibt es unter www.vhs-altenburgerland.de sowie telefonisch unter 03447 507928.

Michael Hein,
VHS Altenburger Land

Lindenau-Museum startet „Web-Museum“

Altenburg. Um dem zunehmenden Stillstand in allen Bereichen des Lebens durch das neuartige Coronavirus entgegenzuwirken, startet das Lindenau-Museum Altenburg in Kürze ein temporäres „Web-Museum“. Darin werden Werke von kunstbegeisterten Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu sehen sein.

Die Corona-Krise hat dafür gesorgt, dass das öffentliche Leben vielerorts zum Stillstand gekommen ist. Museen, Theater, Kinos und viele andere Einrichtungen der Bildung und Unterhaltung haben geschlossen. Die Menschen sind gezwungenermaßen zu Hause und suchen nach Beschäftigung. Mit dem „Web-Museum“

möchte das Lindenau-Museum die Kreativität der Menschen zum Leben erwecken. Die Idee ist einfach: Kunstbegeisterte, die sich schon immer mal künstlerisch betätigen wollten oder Menschen, die interessante Kunstwerke in ihrem Umfeld gesehen haben, schicken Fotos von Kunstwerken an das Lindenau-Museum. Die „Exponate“ werden dann in das „Web-Museum“ gestellt und können unter www.lindenau-museum.de von jedermann bestaunt werden.

Um die kunst- und kulturfreie Zeit etwas angenehmer zu gestalten, wird das Lindenau-Museum unter dem Hashtag **#kunstcontracorona** in den kommenden Wochen außerdem regelmäßig Werke aus der museumseigenen Sammlung



Janina Pisarek, Golden Millennium, Tusche & Gold-Rollpen auf A4 Aquarell Papier

auf seinen Social-Media-Kanälen vorstellen. Fotos für das „Web-Museum“ bitte an: presse@lindenau-museum.de

Steven Ritter
Referent für Presse und Marketing, Lindenau-Museum

Musikschule bietet digitalen Unterricht

Altenburg. Die Musikschule des Landkreises hat in der jetzigen Situation das Angebot des Einzelunterrichts auf digitale Medien umgestellt. Dies geschieht derzeit im Einzelunterricht bei den Schülern, deren Eltern mit dieser Form des Unterrichts einverstanden sind. Die Resonanz ist groß, so dass viele Pädagogen ihren Unterricht in großem Um-

fang weiterführen können. Die Unterrichtsgebühren für den Musikschulunterricht, der aktuell nicht stattfinden kann, werden nach schriftlichem Antrag der Eltern zurückgezahlt oder bis zur gewohnten Aufnahme des Unterrichts eingestellt. Die Unterrichtsgebühren für den Gruppen- und Kursunterricht (Musikalische Früherziehung, Musikgar-

ten, Chor, Instrumentenkarussell) werden ohne Antrag automatisch eingestellt und erst wieder bei normalem Schulbetrieb aufgenommen. Die Musikschullehrer und die Verwaltung stehen den Schülern und Eltern für Fragen gern zur Verfügung.

Gabriele Herrmann,
Leiterin der Musikschule

Volkswagen parkt Fahrzeuge auf Flugplatz Nobitz



Altenburg/Nobitz. Volkswagen Sachsen nutzt derzeit einen Teilbereich des Flugplatzes in Nobitz, um dort aktuell neu produzierte Fahrzeuge des Typs Golf Variant zu parken. Das dort aufgebaute Zelt mit einer Kapazität für rund 100 Autos wird unter anderem dafür gebraucht, die Fahrzeuge für die Auslieferung in die Autostadt in Wolfsburg vorzubereiten. Die Abstellflächen im Volkswagen Werk Mosel sind derzeit mit Autos voll belegt. Aus diesem Grund hat VW auf dem Nobitzer Flugplatz zusätzliche Parkflächen angemietet.

JF

Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten – Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

Im Herbst diesen Jahres werden die ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entscheiden zusammen mit den Berufsrichtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Gera. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit.

Der Landkreis hat die Aufgabe, eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter zu erstellen. Aus dem Landkreis Altenburger Land schlägt der Kreistag 16 BürgerInnen vor, unter denen der beim Verwaltungsgericht Gera eingesetzte Wahlausschuss eine Auswahl treffen wird.

Wer an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter/ehrenamtliche Richterin interessiert ist, wird **gebeten, sich möglichst bis zum 30. April 2020** an das **Landratsamt Altenburger Land, Ehrenamtsbüro, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel. 03447 586-249, E-Mail: joerg.seifert@altenburgerland.de**, zu wenden.

Vorschläge können auch durch die Fraktionen und die hinter ihnen stehenden politischen Parteien und Gruppierungen des Kreistages, andere gesellschaftlich relevante Einrichtungen, Organisationen und Vereine sowie Bürger eingereicht werden.

Selbstbenennungen sind ebenfalls zulässig.

Um Ihre Bewerbung bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen: Name, Vorname,



Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift.

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sollen die Kandidaten das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach soll zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht

berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der Präsident des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender des Wahlausschusses, kann zu diesem Zwecke von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Weitere Auskünfte erteilt neben dem Landratsamt Altenburger Land, Ehrenamtsbeauftragter Jörg Seifert (Tel.: 03447 586-249) auch das Verwaltungsgericht Gera.

Jörg Seifert,
Ehrenamtsbeauftragter

Fachdienst Straßenverkehr nur sehr eingeschränkt erreichbar

Altenburg. Der Fachdienstes Straßenverkehr in der Martin-Luther-Straße 1a in 04600 Altenburg bleibt für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Die Annahme von Vorgängen erfolgt nur noch in unaufschiebbaren Ausnahmefällen mit vorheriger telefonischer Terminvergabe.

Fahrerlaubnisbehörde:
Telefon: 03447 586-619
Kfz-Zulassungsbehörde:
Telefon: 03447 586-602

Ausnahmen in der Fahrerlaubnisbehörde:

Verlängerung für Fahrerlaubnis für Klasse C und D, bei zeitnahe Ablauf, Ersatzdokumente bei Verlust von Führer-

scheinen (LKW-/Busfahrer) oder Bestellung von Fahrerkarten, wenn diese in nächster Zeit ablaufen.

Ausnahmen in der Kfz-Zulassungsbehörde:

Fahrzeuge für Rettungsdienst, Krankenfahrten und Pflegedienste; Fahrzeuge die benötigt werden, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern; Fahrzeuge, die für Arbeitswege nach Unfällen benötigt werden; Fahrzeuge für Landwirtschaft und Bauwirtschaft; Abmeldung von Fahrzeugen, die derzeit aufgrund der aktuellen Situation nicht benötigt werden.

JF

Recyclinghöfe und Kompostieranlage Ostern geschlossen

Vom Karfreitag, dem **10. April 2020** bis Ostermontag, dem **13. April 2020** sind die Recyclinghöfe in Schmölln, Gößnitz, Frohnsdorf, Meusel-

witz und Lucka sowie das Recyclingzentrum Altenburg geschlossen. Gleiches gilt für die Kompostieranlage Göhren.

Stellenausschreibungen

Landkreis. Auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land finden Sie unter:

www.altenburgerland.de/de/stellenangebote aktuelle Stellenangebote. Für Fragen – beispielsweise zum Bewerbungsverfahren – steht Ihnen der Fachdienst Personal unter der Telefonnummer 03447 586-350 oder per E-Mail personal@altenburgerland.de gern zur Verfügung.

Auswahl aktueller Stellenausschreibungen der Landkreisverwaltung:

- Arzt im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (m/w/d).
- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

Jenny Franke,
Fachdienstleiterin Personal

COVID-19: Die Kreisverwaltung informiert

Zahl der Infizierten

Im Landkreis Altenburger Land haben sich bisher 20 Menschen mit dem Corona-Virus infiziert. Davon sind sechs Personen bereits wieder genesen. *Stand: 31.3.2020*

Tests und Quarantäne

Bisher hat das Gesundheitsamt des Landkreises 122 Tests zum Nachweis des Corona-Virus angeordnet. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Menschen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt waren oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten. 305 Personen wurden bisher in Quarantäne geschickt. 148 Personen konnten bisher wieder aus der Quarantäne entlassen werden. *Stand: 31.3.2020*

Zwei Hotlines aktiv

Um Fragen von Bürgern und Gewerbetreibenden zu beantworten hat der Landkreis zwei verschiedene Hotlines geschaltet, die sehr gut angenommen werden. Mittlerweile haben auch Bürger aus anderen Landkreisen, die über keine Hotline verfügen, z. B. Landkreis Greiz, den Service der Altenburger Kreisverwaltung entdeckt und lassen sich hier beraten.

Hotline des Gesundheitsamtes (ausschließlich medizinische und gesundheitsrelevante Fragen zum Thema Corona-Virusinfektion):

03447 586-888

Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 bis 14 Uhr.

Hotline für Gewerbetreibende (zu Fragen zu erlassenen Maßnahmen, Verboten und Beschränkungen in Verbindung mit dem Corona-Virus):

03447 586-333

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr, Samstag und Sonntag 10 bis 14 Uhr.

Kompakte Informationen auf www.altenburgerland.de

Das Landratsamt hat direkt auf der Startseite seiner Homepage eine Sonderseite zum Corona-Virus eingerichtet. Auf dieser kann man alle wichtigen Informationen nachlesen. Unter anderem finden sich dort aktuelle Meldungen, die jeweils gültigen Allgemeinverfügungen im Landkreis, Verhaltenshinweise und ein Merkblatt des Fachdienstes Gesundheit, weiterführende Links zu anderen Corona-Sonderseiten wie z.B. zum Robert-Koch-Institut und zum Freistaat Thüringen, Informationen und Links für Unternehmen sowie ein Merkblatt in mehreren Sprachen (Englisch, Arabisch, Türkisch, Russisch). Dieses Informationsangebot wurde in den letzten Tagen von den Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt. So stiegen die Zugriffszahlen auf die Homepage des Landkreises inner-



Abbildung: Bildschirmfoto der derzeitigen Startseite des Webauftritts der Kreisverwaltung.

halb weniger Tage um 400 Prozent. Allein die Corona-Sonderseite des Landratsam-

tes haben sich bereits über 9000 User angeschaut. Tagaktuelle Informationen stehen

zudem auf der Facebook-Seite des Landkreises.

Krisenstab im Einsatz

Um alle für den Landkreis erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und einzuleiten arbeitet seit dem 16. März täglich ein Krisenstab (Verwaltungsstab) in der Kreisverwaltung, zu dem 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung (u. a. Landrat, Leiter Fachbereich Ordnungsangelegenheiten, Amtsarzt, IT, Personal, Jugendamt, Brand- und Katastrophenschutz) sowie Vertreter der örtlichen Polizeidirektion gehören.

Kreisverwaltung schafft Homeoffice für Mitarbeiter

Um jene Mitarbeiter, die eine ernste Vorerkrankung haben und bei einer Ansteckung mit dem Corona-Virus besonders stark gefährdet wären, zu schützen, ist die Kreisverwaltung aktuell dabei, Home-

Abstrichpunkt am Klinikum in Betrieb

Ein zentraler Abstrichpunkt zur Testung auf das Coronavirus SARS-CoV2 (COVID-19) ist am Klinikum Altenburger Land eingerichtet und seit Mittwoch letzter Woche in Betrieb. Getestet wird: Montag bis Freitag 8-10 Uhr und 18-20 Uhr, Samstag und Sonntag 10-12 Uhr. Abstriche sind **NUR mit Termin** möglich. Dazu müssen die Betroffenen sich an ihren Hausarzt wenden, der dann über die 116117 einen Termin vereinbart. Betroffene ohne Termin können nicht berücksichtigt werden.



Thüringer Sorgentelefon und Schutzdienste für Kinder und Jugendliche erreichbar

Erfurt. Familien müssen die kommende Zeit gut organisieren und den Alltag von zu Hause aus gestalten. Geschlossene Kitas und Schulen in Thüringen fordern Familien heraus. Kindern und Jugendlichen, die gerade jetzt ein offenes Ohr suchen, bietet das Kinder- und Jugendsorgentelefon mit der Rufnummer: 0800-008008 die Möglichkeit, in einer aktuellen Krise oder bei Problemen anzurufen, um Rat, Hilfe und Informationen zu erhalten. Außerdem stehen die Kinder- und Jugendschutzdienste als Ansprechpartner für junge

Menschen zur Verfügung, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind. Auch wenn der persönliche Kontakt aufgrund einer möglichen Ansteckung in den Beratungsstellen zurzeit eingeschränkt sein kann, sind die Beratungsstellen telefonisch erreichbar! Alle Kontaktadressen der 19 Beratungsstellen stehen unter: www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Thüringen e. V.

Kreisverwaltung für Besucherverkehr geschlossen

Altenburg. Um der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, hat Landrat Uwe Melzer entschieden, dass die Kreisverwaltung in der Lindenastraße 9 sowie alle weiteren Gebäude der Kreisverwaltung in Altenburg und Schmölln bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen bleiben.

Bürgerinnen und Bürger, die ein dringendes Anliegen haben, können die Kreisverwaltung Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr unter der Rufnummer 03447 586-0 erreichen. Den Bürgern bekannte Sachbearbeiter in den

Fachdiensten können auch direkt telefonisch kontaktiert werden. Bei zeitlich nicht aufschiebenden Angelegenheiten können die Sachbearbeiter im Einzelfall einen persönlichen Termin mit dem Bürger vor Ort in der Kreisverwaltung vereinbaren.

JF

Coronavirus-Infektion: Häufig gestellte Fragen an das Gesundheitsamt

Wer soll, wer kann getestet werden?

Der Test (PCR) weist das SARS-CoV-2 Virus (Erreger der Coronapandemie COVID-19) selbst nach. Ein positiver Nachweis bedeutet demnach, dass der Betreffende das Virus im Rachen/Nasenraum trägt und als infektiös einzustufen ist.

Fällt der erste Coronatest positiv aus, so wird ein zweiter Test zur Bestätigung und zum spezifischen Nachweis des Erregers SARS-CoV-2 durchgeführt. Die Polymerase-Kettenreaktion (PCR) ist dazu als Standardverfahren etabliert und liefert qualitativ gesicherte und zuverlässige Ergebnisse. Das Verfahren muss so gemacht werden, um sicher zwischen SARS-CoV-2 und anderen Viren aus der Gruppe der Coronaviren zu unterscheiden. **Wichtig:** Der PCR Test zeigt, dass jemand mit SARS-CoV-2 infiziert ist. **Aber:** Es gibt momentan keinen Ausschlussstest, der sichert, dass jemand das Virus nicht trägt.

Daraus ergibt sich, dass ein Test auf das Virus nur dann sinnvoll ist, wenn einerseits Symptome bestehen und daher angenommen werden kann, dass das Virus im Rachen vorhanden ist, und andererseits Kontakt zu bekannten COVID-19 Fällen oder aus Risikogebiet bestand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schutzmaterial, Testmaterial, und Laborkapazitäten zwar in ausreichendem Maße vorhanden sind, aber nicht unbegrenzt. Eine flächendeckende Testung der Bevölkerung ohne Auswahl ist nicht durchführbar.

Vor sogenannten Schnelltests ist zu warnen, da diese nicht das Virus, sondern Antikörper gegen das Virus nachweisen, und somit nur zeigen, dass der Betreffende irgendwann einmal Kontakt zu dem Virus oder

einem anderen Coronavirus hatte.

Was ist mit Kontaktpersonen der Kontaktpersonen?

Wenn ein COVID-19 Fall nachgewiesen ist, werden der Betreffende und seine Kontaktpersonen (z.B. Menschen in häuslicher Gemeinschaft; Familie; direkte Arbeitskollegen) in Quarantäne geschickt. Deren Kontaktpersonen (also Kontaktpersonen 2. Grades) sollen sich selbst beobachten (Fieber messen) und melden, wenn sie Symptome bekommen.

Was ist, wenn Mitarbeiter Erkältungssymptome haben?

Erkältung, Grippe und COVID-19 sind im Anfangsstadium nicht zu unterscheiden. Daher sollte jeder, der entsprechende Symptome aufweist, seinen Hausarzt kontaktieren, abklären, ob ein Verdacht auf COVID-19 besteht (z.B. Kontakt zu bekanntem Fall, Aufenthalt in Risikogebieten), und sich telefonisch krankschreiben lassen oder, wenn der Verdacht auf COVID-19 aus den genannten Gründen vorliegt, testen lassen.

Gibt es „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“?

Immer wieder werden Fragen gestellt, dass Arbeitgeber von Mitarbeitern verlangen, sie mögen sich testen lassen und eine Bescheinigung vorlegen, dass sie kein COVID-19 haben. Da der Test nachweist, dass jemand das Virus trägt, aber nicht, dass jemand es nicht hat (der Test kann negativ sein, wenn z.B. zu früh in der Inkubationsphase getestet wurde), kann eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

In gleicher Weise können auch für die Patienten von Pflegediensten keine „Frei von COVID-19“-Atteste erteilt werden.

Fischereiprüfung im April abgesagt

Altenburg. Der Fachdienst Öffentliche Ordnung des Landratsamtes Altenburger Land gibt bekannt, dass die Thüringer Fischerprüfung, ursprünglich geplant am 25.04.2020, aufgrund des Corona-Virus und der damit verbundenen Einschränkungen bis auf Weiteres abgesagt wird. Es wird einen entsprechenden Ausweichtermin geben, der allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Alle bisherigen Anmeldungen haben Bestand.

Die Untere Fischereibehörde wird über das weitere Vorgehen, bzw. über einen neuen Termin rechtzeitig informieren. Für alle diesbezüglichen Fragen steht die Untere Fischereibehörde unter der Telefonnummer 03447 586-129 gern zur Verfügung.

*Andreas Brasche,
Fachdienstleiter
Öffentliche Ordnung*

Freistaat erstattet Kindergarten- und Hortträgern Elternbeiträge

Erfurt. Das Thüringer Kabinett hat eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Elternbeiträge für Kindergärten und Horte für die Zeit der derzeitigen Schließungen den Kommunen und freien Trägern erstattet werden.

Die Entscheidung macht es nun möglich, dass Eltern in Thüringen keine Gebühren für die Zeit der Schließung zahlen müssen.

Das Ministerium bittet daher die Kommunen und freien Träger, die Einziehung der Beiträge für die Zeit der Hort- und Kindertartenschließungen zu stoppen. Entsprechende Schreiben wurden den Kommunen und freien Trägern übersandt. Die konkrete Umsetzung liegt allerdings in der Hand der jeweiligen Träger. Eltern sollten sich nun zügig mit den jeweiligen Trägern darüber verständigen, wie der Zah-

lungsstopp für die anstehenden Gebühren durchgeführt wird. Durch die Entscheidung der Landesregierung werden auch Eltern entlastet, deren Kind in den Hort oder Kindergarten eines freien Trägers geht. Nicht betroffen von der Entscheidung sind Eltern, die im Rahmen der Notbetreuung weiter Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Richtige Abfallentsorgung bei Infektionen

Altenburg. Aufgrund eines Infektionsverdachts oder einer tatsächlichen Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann vorsorglich häusliche Quarantäne für einen festgelegten Zeitraum angeordnet werden. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Entsorgung der Abfälle.

Die Entsorgung von in Haushalten anfallenden Abfällen, die in diesem Zeitraum von infektionsverdächtigen oder kranken Personen oder bei der Pflege von infektionsverdächtigen oder kranken Personen erzeugt wurden, muss gemeinsam mit dem Restmüll erfolgen.

Dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

- nicht lose in die Restmülltonnen, sondern bereits im Haushalt in stabile Müllsäcke/Plastiktüten (Plastiktüte in Mülleimer) geben,
- spitze und scharfe Gegenstände müssen zusätzlich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnisse verpackt sein,
- Abfälle mit geringen Mengen Flüssigkeit müssen neben saugfähige Abfälle gelegt werden,
- die einzelnen Abfallfraktionen (auch Papier und Bioabfälle) sollen nicht getrennt, sondern gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden.
- vor dem Einwerfen in die Restmülltonne müssen die Abfallsäcke luftdicht (verknöten, zubinden) verschlossen werden

• es sind keine Abfallsäcke frei zugänglich neben den Abfalltonnen und Container zu stellen, um Gefahren für Dritte auszuschließen.

Diese Verhaltensregeln sind unbedingt einzuhalten. Die Entsorgung des Restmülls aus dem Landkreis Altenburger Land erfolgt in der Müllverbrennungsanlage in Leuna. Es erfolgt eine direkte thermische Behandlung des Restmülls und damit ist eine sichere Zerstörung gewährleistet.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter Abfallberatung unter Telefon 03447 894041-43 zur Verfügung.

*Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/
Kreisstraßenmeisterei*

Eingeschränkte Abfallentsorgung

Altenburg. Aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus kann es zu Einschränkungen in der Abfallentsorgung kommen.

Bitte beachten Sie auf den Recyclinghöfen zum Schutz des Personals und zum Eigenschutz die allgemeinen Hygienehinweise. Ein direkter Kontakt (z.B. Hilfe beim Entladen oder Entgegennahme von Elektroaltgeräten) ist mit dem Personal unbedingt zu vermeiden. Unser Personal wird Ihnen aber beratend zur Verfügung stehen. Bitte befolgen Sie aus diesem Grund unbedingt den Anweisungen unseres Personals.

Aktuelle Einschränkungen bei den Entsorgungsangeboten

Auch im Ablauf der Abfallentsorgung kann es perspektivisch zu Einschränkungen kommen. An erster Stelle steht nach wie vor die Entsorgungssicherheit des Restabfalls. Danach schließen sich die Entsorgung von Bioabfall, Gelber Sack und Papiertonne an. Bitte stellen Sie

deshalb auch Ihre Abfallbehälter und Säcke gut sichtbar bereit, so dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert die Entsorgung vornehmen kann. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Abfallbehälter nicht hinter parkenden Autos abgestellt werden.

Seit dem **23.03.2020** erfolgt die Vergabe von Entsorgungsterminen für Sperrmüll sowie Elektroaltgeräten nur noch im eingeschränkten Maße. Bitte prüfen Sie, ob es unbedingt notwendig ist, dass gerade jetzt Sperrmüll bzw. Elektroaltgeräte entsorgt werden müssen.

Sollte sich die Situation weiter verschärfen, wird alles dafür getan, dass die Restmüllabfuhr und der Transport zur Verbrennungsanlage nicht in Gefahr geraten. Ebenso soll die Abfuhr von Bioabfall und die Kompostierung sichergestellt werden.

Es kann dann auch erforderlich werden, dass die Recyclinghöfe schließen müssen. Bitte beachten Sie die Aushänge an den Recyclinghöfen.

Des Weiteren kann es in einer weiteren Stufe zur Einstellung der Sperrmüllsammung sowie der Sammlung von Elektroaltgeräten kommen. Es kann also zur Absage eines bereits gebuchten Termins kommen. Außerdem ist die Einstellung der Leerung der Glasbehälter nicht auszuschießen.

Der Publikumsbereich des Abfallwirtschaftsbetriebes in der Jüdingasse 7 in Altenburg bleibt bis auf weiteres geschlossen. Für dringende Fälle besteht die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme oder per Email unter Nutzung der bekannten Kontaktdaten.

Wenn weitere Änderungen eintreten, werden wir Sie auf unserer Internetseite www.awb-altenburg.de und auf der Webseite des Landkreises (www.altenburgerland.de) informieren.

*Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/
Kreisstraßenmeisterei*



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land

Für den Schutz von Patienten und Mitarbeitenden und um den Klinikumsbetrieb in dieser schwierigen Situation aufrecht zu erhalten:



Auf unserer Webseite www.klinikum-altenburgerland.de informieren wir regelmäßig zu Corona und zur Situation. Folgen Sie uns auch auf Facebook und auf Instagram.

Patientenbesuche im Klinikum bis auf Weiteres nicht erlaubt

Die Grippewelle und das Corona-Virus haben Mitteldeutschland und damit auch das Altenburger Land erreicht. In einem Klinikum macht sich eine solche Situation immer doppelt bemerkbar, weiß Prof. Dr. Jörg Berrouschot, Ärztlicher Direktor: „Einerseits benötigen mehr Patienten als sonst un-

sere Hilfe, andererseits müssen sich Mitarbeitende vor der Ansteckung schützen“, schildert er die momentane Situation. Die Klinikleitung des Klinikums Altenburger Land hat sich entschlossen, keine Besuche, auch von näheren Angehörigen, bis auf Weiteres zuzulassen. Dies ist ein sehr gra-

vierender Eingriff, dessen sind wir uns im Klinikum bewusst. Im Einzelfall entscheiden daher Ärzte und Pflegekräfte über den Besuch schwerkranker Menschen. Eine vorherige telefonische Absprache mit den jeweils Verantwortlichen ist hierfür unerlässlich. Dies gilt auch für die Eltern der Kinder auf der

Kinderstation, für die natürlich Besuch sehr wichtig ist. Der Besuch der frischgebackenen Väter auf der Mutter-Kind-Station ist weiter möglich.

Sozialdienst nur noch telefonisch erreichbar

Der Sozialdienst des Klinikums ist bis auf Weiteres

montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr nur noch telefonisch erreichbar unter der Telefonnummer 03447 52-2211.

Sollte für eine Beratung die persönliche Anwesenheit notwendig sein, werden die Mitarbeiterinnen diesen Termin telefonisch vereinbaren.



Partner für Ihre Gesundheit



Wir möchten, dass es Ihnen bald besser geht!

Informieren Sie sich immer aktuell unter www.klinikum-altenburgerland.de!

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ Tel. 03447 52-0 ■ Fax 03447 52-1177

KLINIKUM Altenburger Land GmbH ■ Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de